

*Ergebnisbericht des Ausschusses Schadenversicherung*

# **Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars in der Schaden-/Unfallversicherung**

---

Köln, 14. Juni 2024

## Präambel

Die Arbeitsgruppe HUK des Ausschusses Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.<sup>1</sup>

## Anwendungsbereich

Der Ergebnisbericht betrifft Aktuarinnen und Aktuar<sup>2</sup> in der Rolle als Verantwortlicher Aktuar in der Schaden-/Unfallversicherung sowie Aktuar<sup>2</sup>, die in diesem Aufgabengebiet tätig sind.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.<sup>3</sup>

## Inhalt

Der Ergebnisbericht beschreibt die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit des Verantwortlichen Aktuars in der Schaden-/Unfallversicherung. Hierbei wird eine Differenzierung danach vorgenommen, ob ein Unternehmen die UBR betreibt oder nicht. Der Ergebnisbericht verweist außerdem auf Unterlagen, die bei der Ausübung der Tätigkeit hilfreich sein könnten.

Der Aufgabenbereich des Verantwortlichen Aktuars in der Schaden-/Unfallversicherung umfasst das nach Art der Lebensversicherung betriebene Geschäft bei Schaden- und Unfallversicherern. Dabei handelt es sich um laufende HUK-Renten und (sofern vom Unternehmen angeboten) die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (UBR).

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben bewegt sich der Verantwortliche Aktuar im Spannungsfeld von Unternehmensinteressen, Aufsichtsanforderungen und Versichertenschutz – insbesondere die Erfüllung der vom Unternehmen ausgesprochenen Garantien und bei der UBR die zeitnahe und verursachungsorientierte Überschussbeteiligung.

## Schlagworte

Verantwortlicher Aktuar, HUK

## Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Ausschuss Schadenversicherung am 14. Juni 2024 verabschiedet worden und ersetzt den Ergebnisbericht vom 29. März 2019.

---

<sup>1</sup> Der Ausschuss dankt der Arbeitsgruppe *HUK* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Michael Schosser (Leitung), Christian Pfannschmidt, Dirk Hafer, Georg Neumann, Karsten Vogel, Katrin Stübner, Lutz Oehlenberg, Marc Winkler, Ulrich Remmert.

<sup>2</sup> Auch wenn hier und im Folgenden die Aktuarinnen und Aktuar<sup>2</sup> explizit genannt werden, spricht die DAV alle Geschlechter und Identitäten gleichermaßen an. Dies gilt auch für alle anderen hier genannten Personengruppen.

<sup>3</sup> Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

<b>1. Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
1.1. Einbeziehung in Regelungen zum Verantwortlichen Aktuar in der Lebensversicherung	4
1.2. Wesentliche Pflichten .....	4
1.3. Relevante Verordnungen .....	5
1.3.1. Aktuarverordnung .....	5
1.3.2. Deckungsrückstellungsverordnung .....	5
<b>2. Weitere unterstützende Unterlagen</b> .....	<b>6</b>
<b>3. Haftung des Verantwortlichen Aktuars</b> .....	<b>6</b>

# 1. Rechtliche Grundlagen

## 1.1. Einbeziehung in Regelungen zum Verantwortlichen Aktuar in der Lebensversicherung

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Verantwortlichen Aktuars in der Lebensversicherung sind in § 141 VAG (Verantwortlicher Aktuar in der Lebensversicherung) beschrieben. Über § 161 VAG (Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr) gelten die Regelungen für den Verantwortlichen Aktuar in der Schaden-/Unfallversicherung analog in Bezug auf die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung. In Bezug auf laufende HUK-Renten erfolgt eine selektive Einbeziehung über § 162 VAG (Deckungsrückstellung für Haftpflicht- und Unfallrenten).

## 1.2. Wesentliche Pflichten

Auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen ergeben sich folgende wesentliche Pflichten für den Verantwortlichen Aktuar in der Schaden-/Unfallversicherung:

	HUK-Renten	UBR
kontinuierlich	Sicherstellung, dass bei der Berechnung der Deckungsrückstellung die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden (§ 141 (5) 1. VAG)	Sicherstellung, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellung die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden (§ 141 (5) 1. VAG)
kontinuierlich	Überprüfung, ob die dauernde Erfüllungbarkeit der Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist (§ 141 (5) 1. VAG)	Überprüfung, ob die dauernde Erfüllungbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit gewährleistet ist (§ 141 (5) 1. VAG)
zum Jahresabschluss	Erteilung einer versicherungsmathematischen Bestätigung (§ 141 (5) 2. VAG)	Erteilung einer versicherungsmathematischen Bestätigung (§ 141 (5) 2. VAG)
zum Jahresabschluss	Erläuterungsbericht an den Vorstand zu den Kalkulationsansätzen und weiteren Annahmen zur versicherungsmathematischen Bestätigung (§ 141 (5) 2. VAG)	Erläuterungsbericht an den Vorstand zu den Kalkulationsansätzen und weiteren Annahmen zur versicherungsmathematischen Bestätigung (§ 141 (5) 2. VAG)
zum Jahresabschluss		Teilnahme an und Bericht auf der Aufsichtsratssitzung über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 141 (4) VAG)

zum Zeitpunkt der Deklaration (i.d.R am Jahresende)		Vorschlag für eine angemessene Überschussbeteiligung und Angemessenheitsbericht an den Vorstand (§ 141 (5) 4. VAG)
---	--	--

Die aufgeführten Punkte sind nicht abschließend. Seit der Einführung von Solvency II zum 01. Januar 2016 sind die gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement und der Versicherungsmathematischen Funktion im VAG geregelt (insbesondere § 26 VAG und § 31 VAG). Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, einen Austausch zwischen Verantwortlichem Aktuar und diesen unabhängigen Schlüsselfunktionen zu führen.

Die versicherungsmathematische Bestätigung sowie der Erläuterungsbericht sind vom Vorstand ggü. der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

### 1.3. Relevante Verordnungen

#### 1.3.1. Aktuarverordnung

Die Verordnung über die versicherungsmathematische Bestätigung, den Erläuterungsbericht und den Angemessenheitsbericht des Verantwortlichen Aktuars (Aktuarverordnung – AktuarV) ist auch für den Verantwortlichen Aktuar in der HUK-Versicherung relevant. Unternehmen, die die UBR betreiben, sind über § 1 Abs. 5 AktuarV in den Anwendungsbereich einbezogen; für Unternehmen, die Deckungsrückstellungen für HUK-Renten zu bilden haben, gilt dies auf Grund § 1 Abs. 6 AktuarV.

In § 2 Abs. 5 AktuarV wird der Wortlaut der versicherungsmathematischen Bestätigung vorgegeben. Dabei erfolgt eine Differenzierung danach, ob das Unternehmen die UBR anbietet oder nicht.

In § 4 AktuarV werden die Anforderungen an den Erläuterungsbericht beschrieben.

Sofern ein Unternehmen die UBR betreibt, sind die Regelungen zum Angemessenheitsbericht in § 5 AktuarV relevant.

§ 6 AktuarV regelt die Vorlagefristen für den Erläuterungs- und ggf. den Angemessenheitsbericht.

#### 1.3.2. Deckungsrückstellungsverordnung

Versicherungsunternehmen, die Unfallversicherungen mit Rückgewähr der Prämie betreiben bzw. Rentenleistungen aus HUK-Renten erbringen, sind über § 1 (1) 2. bzw. 3. DeckRV in den Geltungsbereich der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV) eingebunden.

Damit ist der Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellung zu beachten (§ 2 DeckRV).

Der Höchstzillmersatz ist für die UBR relevant (§ 4 DeckRV).

Im Handelsgesetzbuch ist in Bezug auf die Rückstellungen für die UBR § 341f HGB einschlägig. Dies hat zur Konsequenz, dass die Regelungen zur Zinszusatzreserve in § 5 Abs. 3 DeckRV auch für UBR verbindlich sind. Rückstellungen aus HUK-Renten sind dagegen gemäß § 341g HGB zu berechnen. Wegen des expliziten Bezugs der Zinszusatzreserve auf § 341f HGB ist diese formal nicht für die HUK-Renten zu bilden. Hier liegt es im Aufgabenbereich des Verantwortlichen Aktuars, für laufende Renten im Bestand gegebenenfalls eine angemessene Reservestärkung vorzunehmen.

## 2. Weitere unterstützende Unterlagen

Die folgenden Unterlagen unterstützen Akutarinnen und Aktuare in der Schaden-/Unfallversicherung, insbesondere auch die Verantwortliche Aktuare bei ihrer Tätigkeit.

Ein wesentlicher Punkt im Erläuterungsbericht ist die Prüfung der Anlagerisiken und die Sicherheit der Rechnungsgrundlage Zins. Im [Hinweis „Prüfung der Anlagerisiken und der Rechnungsgrundlage Zins durch den Aktuar in der Schaden-/Unfallversicherung“](#) wird dargestellt, in welcher Form diese Problemstellungen beim Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen behandelt werden können.

Der [Ergebnisbericht „Unverbindlicher Vorschlag für eine Gliederung des Erläuterungsberichts für HUK-Rentenverpflichtungen“](#) unterstützt den Verantwortlichen Aktuar bei der Erstellung des Erläuterungsberichtes, sofern das Unternehmen keine UBR betreibt.

Die UBR ist in ihrer Gesamtheit dem Versicherungszweig Unfallversicherung und der Sparte Unfall zugeordnet. Sie beinhaltet bezüglich der Beitragsrückzahlung Elemente, die der kapitalbildenden Lebensversicherung entsprechen. Ihre rechtliche Behandlung weist deshalb Besonderheiten auf, die im [Ergebnisbericht „Einordnung der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung“](#) dargestellt sind.

Hilfreich können auch die in der [FAQ-Liste](#) der Verantwortlichen Aktuare HUK angesprochenen Themen sein.

## 3. Haftung des Verantwortlichen Aktuars

Die Haftung des Verantwortlichen Aktuars bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 331 VAG).

Aktuarinnen und Aktuare, insbesondere Verantwortliche Aktuare, können ihre Haftung von Auftrag- oder Arbeitgebern im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten begrenzen oder ausschließen lassen. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist zulässig und sollte bedacht werden.

Die DAV hat Rechtsgutachten erstellen lassen, die Ihnen als Verantwortlicher Aktuar gerne auf Anfrage von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden (Ansprechpartnerin: [birgit.kaiser@aktuar.de](mailto:birgit.kaiser@aktuar.de)).